

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bückeberg

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) i. V. mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) - alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 25.03.2004 für das Gebiet der Stadt Bückeberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und sonstigem Unrat und Unkraut (Straßenkehrricht) sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
2. Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
4. Straßenkehrricht sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Stadt Bückeberg führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.
2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte der Kanalisation.

3. Soweit der Stadt Bückebug die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis II aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich durch. Das Straßenverzeichnis II ist Anlage der Straßenreinigungssatzung.
4. Soweit die Straßenreinigung nach den §§ 2 oder 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bückebug den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich bis zum Samstag, 18.00 Uhr, durchzuführen. Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Stadt Bückebug die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht

§ 3

Winterdienst

1. Bei Schneefall oder Eisglätte sind Fußgängerüberwege in ganzer Breite, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen oder hat sich Eisglätte gebildet, muss die Reinigung bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
2. Hydranten und Versorgungseinrichtungen sind schnee- und eisfrei zu halten, ebenso bei Tauwetter die Gossen und Einlaufschächte.

3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Bei Glätte ist mit Sand oder mit anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - bb) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
5. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
6. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
7. Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und unzumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

8. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, sobald Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 1 Schmutz, Laub, Papier und sonstigen Unrat und Unkraut (Straßenkehricht) nicht rechtzeitig beseitigt;
- b) entgegen § 1 Abs. 2 besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
- c) entgegen § 1 Abs. 4 Straßenkehricht sowie Schnee und Eis in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt;
- d) entgegen § 1 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 Fußgängerüberwege, Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Randstreifen an Stellen, an denen ein Gehweg nicht vorhanden ist, bei Schneefall oder Eisglätte nicht, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum nach § 3 Abs. 1 und 6 freihält;
- e) entgegen § 3 Abs. 2 Hydranten und Versorgungseinrichtungen nicht schnee- und eisfrei hält, außerdem bei Tauwetter die Gossen und Einlaufschächte;
- f) entgegen § 3 Abs. 3 Schnee und Eis so lagert, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Fußweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert wird;

- g) entgegen § Abs. 4 seiner Streupflicht nicht, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang und nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum nach § 3 Abs. 1 und 6 nachkommt;
- h) entgegen § 3 Abs. 5 Gehwege an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für Fußgänger gewährleistet ist;
- i) entgegen § 3 Abs. 8 bei eintretendem Tauwetter nicht die Gehwege, einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis befreit und Streumaterial nicht beseitigt, sobald Glättegefahr nicht mehr besteht.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31. 03. 2024.

Bückeburg, den 25.03.2004

Müller
Bürgermeisterin

Brombach
Stadtdirektor